

Pulsnitzer Wochenblatt

— Fernsprecher Nr. 18 —

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen - hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Vierteljährlich M 2.—, bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 1.70, monatlich 60 Pf., — du & die Post bezogen M 2.08. —

Amts-Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Postcheckkonto Leipzig 24127

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gespaltene Zeile (Wolff's Zeilenm. 14) 20 Pf., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 50 Pf., außerhalb des Bezirkes 60 Pf., Restame: — 50 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt: — Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25% Zuschlag. Bei zwangsweiser Entziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Ortshäfen: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrensdorf, Brettnig, Hauswalde, Dhorn, Oberiteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Ehiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Ditmannsdorf
Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 150

Dienstag, den 18. Dezember 1917.

89. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Ablieferung geschlachteter Gänse.

Gemäß § 5 der Bundesratsverordnung vom 3. Juli 1917 über den Verkehr mit Gänsen (RWB. S. 581) ist der Verkauf geschlachteter Gänse durch den Züchter oder Mäster seit dem 25. November d. J. verboten.

Da sich jedoch noch immer im Besitz von Züchtern und Mästern Gänse befinden sollen, die nicht zum Eigenverbrauch dienen, und noch abgestoßen werden sollen, so wird nachgelassen, daß diejenigen Züchter und Mäster von Gänsen, die bisher den Verkauf ihrer Gänse noch nicht bemerkte hatten, noch bis zum 22. d. M. Gänse an die zum Verkauf durch Ausweiskarte ermächtigten Händler verkaufen. Die mit Ausweiskarten versehenen Händler werden angewiesen, die von ihnen eingekauften Gänse unmittelbar der sächsischen Wild- und Geflügelhandels-Gesellschaft in Dresden, Ost-Allee 11, zu melden, der das alleinige Verfügungsrecht über die eingekauften Gänse zusteht. Die ausgekauften Gänse dürfen also nicht ohne Ermächtigung der Gesellschaft an Verbraucher oder Wiederverkäufer abgegeben werden. Die Händler werden ermächtigt, falls sie die ausgekauften Gänse nach Anweisung der Gesellschaft nach sächsischen Großstädten zu liefern haben, ausnahmsweise den Züchter- und Händlerpreis um 15 Pfg. für das Pfund der geschlachteten Gans zu überschreiten.

Dresden, den 11. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.

Auf Grund von § 10 der Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (RWB. S. 714) wird bestimmt:

Das Verbot in § 2 der angezogenen Bekanntmachung, daß Dienstags Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden dürfen, wird für den 25. Dezember 1917 und 1. Januar 1918 aufgehoben, dagegen für die Abgabe in Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen auf Montag, den 24. Dezember 1917 und Mittwoch, den 2. Januar 1918, ausgedehnt.

Dresden, den 15. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.

Nachzahlung der Haferlieferungsprämie.

1. Nach § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste vom 24. November 1917 (RWB. S. 1081) haben Landwirte, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung Hafer aus der Ernte 1917 zum Preise von 1,50 M für den Zentner abgeliefert haben, Anspruch auf Nachzahlung einer Lieferungsprämie von 3,50 M für den Zentner, wenn die der Antrag rechtzeitig bis einschließlich 20. Dezember 1917 gestellt wird. Wird dieser Zeitpunkt verstrichen, so ist der Anspruch auf Nachzahlung verwirkt.

2. Die Gemeindebehörden werden hiermit angewiesen, im Auftrage des Kommunalverbandes bis zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt die Anträge entgegenzunehmen.

Die Antragsteller haben bei der Antragstellung als Legitimation ihre Getreideverkaufs-karte sowie die von den Einkäufern des Getreideeinkaufs Kamenz e. G. m. b. H. über den abgelieferten Hafer ausgestellten Empfangsbekundigungen vorzulegen.

Die Gemeindebehörden erhalten von der Königlichen Amtshauptmannschaft zugesendet:

- 1., ein Verzeichnis der Haferablieferer der Gemeinde,
- 2., ein Antragsformular, das zur Sammlung der gestellten Anträge dient. Auf diesem sind die Spalten 1 bis 4 dieses Formulars (Nr. der Getreideverkaufs-karte, Name, Ortslistennummer, Hafermenge in Kilogramm, auf die sich der Antrag bezieht) von der Gemeindebehörde auszufüllen, während in Spalte 5 der Antragsteller seine Namensunterschrift zu setzen hat.

3. Die Gemeindebehörden haben das Antragsformular mit Datum und Unterschrift abzuschließen und der Königlichen Amtshauptmannschaft bis zum 24. Dezember 1917 unterzeichnet einzureichen.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 17. Dezember 1917.

Ein politischer Skandal-Prozess in Frankreich.

Der französische Ministerpräsident Clemenceau, welcher den Krieg gegen Deutschland bis aufs Messer weiterführen will, sieht sich plötzlich in seiner Politik von den Friedensfreunden und Sozialisten bedroht, und deshalb muß er zu einem verzweifelten politischen Mittel greifen, um den Sturm gegen seine Kriegspolitik zu beschwören. Was kann es da Besseres für Frankreich und die Franzosen geben als einen großen politischen Skandal-Prozess, der die nationalen Leidenschaften der Franzosen auf das Stärkste erregt! Und die politischen Sündenböcke waren in Frankreich bald gefunden, es sind die Abgeordneten Caillaux und Loustalot. Was haben denn die beiden Staatsverbrecher in den Augen des kriegswütigen Clemenceau begangen? — Die Beschuldigungen sind sehr einfach: Sie lauten auf Stimmungsmache für den Frieden und auf verbotenen Verkehr mit dem Feinde. Gegen den Abgeordneten Loustalot wurde die Anklage wohl nur deshalb mit erhoben, damit es nicht so aussehe, daß

man es mit dem Schläge gegen die Friedensfreunde in Frankreich nur auf den früheren sehr angesehenen Ministerpräsidenten und jetzigen Abgeordneten Caillaux abgesehen habe. Aber man hat es doch auf Caillaux und auf ihn allein abgesehen, denn er galt bisher in Frankreich als einer der ehrlichsten Republikaner, und wenn Caillaux es wirklich fertig bringen sollte, in Frankreich einen Stim-mungsumschwung herbeizuführen, so würden furchtbare Anklagen gegen den Ministerpräsidenten Clemenceau und auch gegen den Präsidenten der französischen Republik, Poincaré, ertönen, und die Anklagen würden dahin lauten, daß diese beiden Staatslenker Frankreich in ein unermeßliches Unglück gestürzt haben. Deshalb muß Caillaux moralisch vernichtet werden. Aber der Spieß kann sich auch noch herum-drehen, denn das, was man Caillaux zur Last legen kann, wiegt sehr leicht trotz der drei großen Anklage-schriften. Der Angeklagte Caillaux leugnet auch nicht, daß er eine Friedenspolitik verfolge, und er hat sogar geäußert mit einem Anfluge von Hohn und Spott, daß seine Friedenszielpolitik allerdings schlecht zu dem Wahnsinne der jetzigen Kriegspolitik in Frankreich passe. Caillaux hat es auch fertig gebracht, in einem Briefe an

die angesehenere englische Zeitung „Times“, die internationale Kriegsbeziehung, einer sehr scharfen Kritik zu unterziehen, und in einer Unterredung, die Caillaux mit einem brasilianischen Staatsmanne hatte, hat er geäußert: Es ist zu spät mit unseren Anstrengungen, denn Deutschland ist unbesiegbar. Wenn wir kein Gebiet und kein Geld opfern wollen, dann werden wir auch keinen Frieden haben. Den historischen Augenblick zur Verständigung mit Deutschland haben wir in Frankreich verpaßt, und auf dem Gewissen des Präsidenten Poincaré lastet eine riesige Schuld. Frankreich hat im August 1914 mit seiner Beteiligung an dem Kriege einen Wahnsinn begangen, für den es kein Heilmittel gibt. — Aus diesen Kundgebungen des Abgeordneten und früheren Ministerpräsidenten Caillaux ist nun die Anklage auf Hochverrat konstruiert worden. Caillaux will sich aber in dem gegen ihn und den Abgeordneten Loustalot angehängten Hochverratsprozesse selbst verteidigen, und Caillaux hat erklärt, daß es ihm leicht sein werde, seine Schuldlosigkeit zu beweisen. Allerdings wird Caillaux auch noch zur Last gelegt, daß er mit den Feinden verkehrt habe und ein Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates begangen

Die Bezugsscheinausfertigungsstelle bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz ist Donnerstag, den 20. und Montag, den 24. Dezember dieses Jahres geschlossen.

Kamenz, den 18. Dezember 1917.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Gegen Abgabe der Abschnitte 22 der gelben Lebensmittelkarte werden vom Dienstag, den 18. Dezember 1917 früh ab, in den Verkaufsstellen der Stadt Pulsnitz, Pulsnitz M. S. und Bollung

150 gr Marmelade zum Preise von 26 Pfg.

abgegeben.

Pulsnitz, am 17. Dezember 1917.

Der Stadtrat.

Der Verkauf von Wirtschafts-Pfefferkuchen

gegen Abgabe der Abschnitte Nr. 25 der gelben und weißen Lebensmittelkarten sowie von 3 Brotmarkenabschnitten für je 1 Pfund, oder gegen Abgabe von 50 Gramm Mehl von Selbstverforgern für je 1/2 Pfund findet vom

Mittwoch, den 19. Dezember 1917

ab in den Geschäften statt, in denen er bestellt worden ist.

Pulsnitz, am 18. Dezember 1917.

Der Stadtrat.

Bekanntmachung.

Der vom Schloßteichdamme nach der Langenstraße zwischen der Firma A. C. Hauffe, Pulsnitz, Br. Kat. Nr. 1 und dem Grundstücke Br. Kat. Nr. 2 beziehentlich dem Mühlgraben gelegenen Fußweg, Teil des Flurstückes Nr. 349 Pulsnitz soll eingezogen werden, weil die Einziehung beantragt worden ist und ein Bedürfnis für die Beibehaltung dieses Fußweges für den öffentlichen Verkehr nicht besteht.

Widersprüche gegen diese Wegeeinziehung sind vom Tage der Bekanntmachung ab innerhalb 3 Wochen bei dem unterzeichneten Stadtrate schriftlich oder mündlich anzubringen.

Pulsnitz, am 18. Dezember 1917.

Der Stadtrat.

Im Laufe dieser Woche werden der Stadt Pulsnitz

Äpfel

zugewiesen, die bei hiesigen Grünwarengeschäften gegen Vorlegung der städtischen Brotmarkenausweiskarte zum Preise von 60 Pfg. für 1 Pfund verkauft werden.

Es sollen an eine Person nicht mehr als 1 Pfund und an eine Haushaltung nicht mehr als 5 Pfund Äpfel abgegeben werden, die Brotmarkenausweiskarten sind von den betr. Händlern zur Kenntlichmachung der Belieferung abzustempeln.

Pulsnitz, am 18. Dezember 1917.

Der Stadtrat.

